

RS OGH 2006/11/10 12Os111/06z

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.11.2006

Norm

FrG §104

FrPolG §114

StGB §65 Abs1 Z2

Rechtssatz

Wenngleich die Tathandlung sowohl des § 104 FrG (seit der NovelleBGBl I 34/2000) als auch des am 1. Jänner 2006 in Kraft getretenen § 114 FPG - neben den sonstigen Strafbarkeitsvoraussetzungen - in der Förderung der rechtswidrigen Einreise (oder nach § 114 FPG auch der Durchreise) eines Fremden in (durch) einen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder Nachbarstaat Österreichs besteht, ändert dies nichts daran, dass es zur Begründung der inländischen Gerichtsbarkeit eines der Anknüpfungskriterien der §§ 62 bis 65 StGB bedarf. Eine strafgerichtliche Verfolgung von Auslandstaten der in Rede stehenden Art, die von Ausländern begangen werden, kommt im Inland in einem solchen Fall nur unter den Voraussetzungen des § 65 Abs 1 Z 2 StGB (Unzulässigkeit der Auslieferung, mangelndes Auslieferungersuchen des betroffenen Staates trotz österreichischen Anbots [§ 28 ARHG, § 17 EU-JZG]) in Betracht.

Entscheidungstexte

- 12 Os 111/06z
Entscheidungstext OGH 10.11.2006 12 Os 111/06z

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0121422

Dokumentnummer

JJR_20061110_OGH0002_0120OS00111_06Z0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at